

MATRIX42 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**AGB**") gelten für alle Services (wie unten definiert) und sind wesentlicher und untrennbarer Bestandteil des Vertrags zwischen dem Kunden und Matrix42 über die Erbringung von Services. Zusätzlich zu diesen AGB gelten Ergänzende Vertragsbedingungen ("**Ergänzende Bedingungen**"), die unter <https://www.matrix42.com/de/allgemeine-geschäftsbedingungen> zur Verfügung gestellt werden, für jedes Angebot, Vertrag, Master Service Agreement oder andere Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien.

DEFINITIONEN

Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung (wobei der Singular den Plural einschließt und umgekehrt, sofern der Kontext dies zulässt):

"Zugangspunkt": der/die Verbindungspunkt(e), der/die für die Verbindung der Cloud Services mit dem Internet oder anderen Informationsnetzen, wie zwischen den Parteien vereinbart, verwendet wird.

"Verbundenes Unternehmen" einer Partei ist jede juristische Person, die (i) die Partei direkt oder indirekt besitzt oder kontrolliert, (ii) sich in demselben direkten oder indirekten Besitz oder unter derselben Kontrolle wie die Partei befindet oder (iii) sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle der Partei befindet, solange dieser Besitz oder diese Kontrolle andauert. Besitz oder Kontrolle liegen vor, wenn die Partei direkt oder indirekt mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Nennwerts des ausgegebenen Aktienkapitals oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien besitzt, die den Inhabern ein Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Personen, die ähnliche Funktionen ausüben, verleihen;

"Vertrag" umfasst das Bestellformular, diese AGB, die Ergänzende Bedingungen und alle anderen Anhänge zum Bestellformular sowie alle zwischen dem Kunden und Matrix42 abgeschlossenen Master Service Agreement;

"Channel Partner" bezeichnet einen autorisierten Dritten, der Wiederverkäufer von Matrix42 ist;

"Vertrauliche Informationen" bezeichnet Material und Informationen, die in jeglicher Form im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erhalten werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder als vertraulich zu behandeln sind;

"Kunde" ist die juristische Person, die im Vertrag oder in einem genehmigten Angebot als Kunde angegeben ist;

"Kundenmaterial" bezeichnet die Daten oder die Materialien des Kunden, einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten, die der Kunde in die Subscription Services hochgeladen oder Matrix42 anderweitig vom oder im Namen des Kunden für die Erbringung der Services mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, sowie anderes Material, das von den Parteien gesondert, als Kundenmaterial definiert wird;

"Dokumentation" bezeichnet die Handbücher von Matrix42 und andere Dokumentationen und Materialien für die Services, die in englischer oder deutscher Sprache bereitgestellt werden;

"Master Service Agreement" ist ein Rahmen- oder ähnlicher Vertrag zwischen den Parteien, der möglicherweise nicht für alle Kunden gilt.

"Matrix42" bezeichnet die Matrix42 GmbH und ihre verbundenen Unternehmen, ggf. einschließlich des Unternehmens, das mit dem Kunden einen Vertrag abschließt oder im Bestellformular als Matrix42 bezeichnet wird;

"Gebühren" sind die vom Kunden für die Dienstleistungen gezahlten Entgelte, die im jeweiligen Bestellformular oder in anderen Teilen des Vertrags näher angegeben sind;

"Rechte an geistigem Eigentum": meint (i) Patente, Erfindungen, Geschmacksmuster, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Marken und damit verbundene Geschäftswerte, Handelsnamen (eingetragene oder nicht eingetragene) und

Rechte zur Beantragung der Eintragung; (ii) Eigentumsrechte an Domain-Namen; (iii) Know-how und vertrauliche Informationen; (iv) Anträge, Verlängerungen und Erneuerungen in Bezug auf eines dieser Rechte; und (v) alle anderen Rechte ähnlicher Art oder mit gleicher Wirkung weltweit;

"Angebot" bezeichnet jedes schriftliche Angebot oder Kostenvoranschlag, den Matrix42 dem Kunden unterbreitet

und in dem die von Matrix42 für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, deren Mengen, Gebühren und geltenden Bedingungen angegeben sind, vor der schriftlichen Annahme durch den Kunden;

"Bestellformular" bezeichnet ein Bestelldokument oder ein vom Kunden schriftlich angenommenes Angebot, in dem die von Matrix42 für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, deren Mengen, Gebühren und geltenden Bedingungen angegeben sind;

"Partei" oder **"Parteien"** meint je nach Kontext Matrix42 und/oder den Kunden;

"Professional Services" sind Implementierungs-, Konfigurations-, Beratungs-, Schulungs- und sonstige Professional Services, die Matrix42 gemäß dem Vertrag erbringt, mit Ausnahme von Support Services oder Dienstleistungen, die der Kunde von Dritten (z. B. Channel Partnern von Matrix42) bezieht. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Software-Support- und Wartungsleistungen keine Professional Services im Sinne dieser Definition darstellen und folglich nicht im Rahmen des Vertrages über Professional Services erbracht werden;

"Services" bezeichnet die Subscription Services, Support Services, Professional Services, Deliverables (falls zutreffend) und alle anderen Services, die aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich sind;

"Service Description(s)" ist/sind die Leistungsbeschreibung(en), die von Zeit zu Zeit bei Matrix42 angefordert werden kann/können oder die dem Bestellformular oder dem Vertrag beigelegt ist/sind und in der die Services beschrieben werden; in ersterem Fall wird die Service Description von Matrix42 dem registrierten Kunden unter <https://marketplace.matrix42.com/enablenent-and-more/> in seinem Kundenkonto bereitgestellt.

"Software" bezeichnet die firmeneigene Software von Matrix42, verwandte Softwareprodukte und -anwendungen sowie Software von Drittanbietern, einschließlich aller Änderungen, Updates, Upgrades, Verbesserungen und neuen Versionen davon;

"Subscriptionlizenz" bezeichnet die Art und Anzahl der begrenzten Lizenz(en) zur Nutzung der Software, die in den Subscription Services während der Abonnementlaufzeit enthalten ist, wie im Vertrag festgelegt;

"Subscription Services" sind Software, ausgenommen Software von Drittanbietern, die von Matrix42 (i) an den Kunden im Objektcode-Format geliefert wird, um vom Kunden während der Subscription-Laufzeit gemäß den Spezifikationen und der Lizenz von Matrix42 in seiner eigenen Systemumgebung genutzt zu werden (**"Software Service"**); oder (ii) über einen Zugangspunkt bereitgestellt wird, um dem Kunden während der Abonnementlaufzeit vorbehaltlich einer gültigen Subscription-Lizenz die Nutzung über Informationsnetzwerke zu ermöglichen (**"Cloud Services"**); sowie die damit verbundenen Support Services, wie im jeweiligen Bestellformular oder der Servicebeschreibung angegeben;

"Abonnementlaufzeit" bezeichnet den Zeitraum des autorisierten Zugriffs auf und der Nutzung des Subscription Services und/oder den Zeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, die fortlaufenden Professional Services zu nutzen, wie im entsprechenden Bestellformular angegeben, bestehend aus (i) der vereinbarten ersten Festlaufzeit, die im Bestellformular angegeben ist (**"Grundlaufzeit"**), und (ii) allen aufeinanderfolgenden festgelegten Zeiträumen nach der Grundlaufzeit bis zur schriftlichen Kündigung in Übereinstimmung mit dem Vertrag (**"Verlängerungszeitraum"**, **"Verlängerungslaufzeit"**).

"Support-Service(s)" bezeichnet die Support Services von Matrix42, die (i) einen Teil der Subscription Services darstellen; und (ii) Ergänzende Support Services, die von Matrix42 bereitgestellt werden (z. B., aber nicht beschränkt auf erweiterte Supportzeiten);

"Ergänzende Bedingungen" bezeichnet die Ergänzenden Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, für Professional Services und für die Produktnutzung, die unter <https://www.matrix42.com/de/allgemeine-geschäftsbedingungen> veröffentlicht sind.

"Lieferant" bezeichnet eine dritte Partei, die Matrix42 Software von Dritten zur Verfügung stellt;

"Software von Drittanbietern" bezeichnet Software, Softwareprodukte oder Software Services, die von einem Dritten entwickelt wurden oder deren geistige Eigentumsrechte Dritten gehören, die aber von Matrix42 in oder in Verbindung mit den Subscription Services bereitgestellt werden, wenn diese Software auf dem entsprechenden Bestellformular als Software von Drittanbietern gekennzeichnet ist;

"Arbeitstag" bedeutet Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und Bankfeiertagen in dem

Land, in dem das Matrix42-Unternehmen, das den Vertrag mit dem Kunden abschließt, registriert ist.

ÄNDERUNGEN AN DIESEN AGB ODER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN

Matrix42 kann diese AGB sowie die Ergänzenden Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern. Solche Änderungen berühren nicht die Vertragslaufzeit, die Gebühren, den Umfang bzw. die Art der Services oder sonstige Bedingungen, die ausdrücklich in einem Vertrag, Bestellformular oder Master Service Agreement vereinbart wurden.

Änderungen werden (i) bei jeder Verlängerung der jeweils laufenden Abonnementlaufzeit wirksam; oder (ii) nachdem dreißig (30) Tage seit einer schriftlichen Mitteilung von Matrix42 über die aktualisierten AGB bzw. Ergänzenden Bedingungen verstrichen sind. Matrix42 wird angemessene Anstrengungen unternehmen, den Kunden über die Änderungen per E-Mail oder auf anderem Wege zu informieren. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Zugang widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, treten die Änderungen mit ihrem Zugang beim Kunden in Kraft. Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne dieses Abschnitts, behält sich Matrix42 das Recht vor, den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich außerordentlich zu kündigen.

A. BEDINGUNGEN FÜR ANGEBOTE UND SERVICES

A.1 Anwendungsbereich

A.1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Subscription-, Professional- und sonstigen Services, die Matrix42 für den Kunden (über einen Channel Partner oder direkt) erbringt, ohne dass Matrix42 in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Abweichende, entgegenstehende oder Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Matrix42 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

A.1.2 Durch die Annahme eines Angebots, eines Bestellformulars oder einer Vereinbarung, die sich auf diese AGB bezieht, ersetzt diese Version der AGB und die aktualisierten Ergänzenden Bedingungen (falls vorhanden) alle früheren Versionen der AGB, die bei früheren Bestellformularen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien einbezogen waren. In dem aktualisierten Bestellformular sind stets die dem Kunden bereitgestellten Subscription Services aufgeführt.

A.2 Nutzungsrechte

A.2.1 Matrix42 gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, beschränktes Recht und eine Subscriptionlizenz zur Nutzung der Services während der Abonnementlaufzeit gemäß den Bedingungen des Vertrags und vorbehaltlich der Zahlung aller fälligen Gebühren. Das Recht des Kunden, die Subscription Services zu nutzen, ist auf den internen Geschäftsbetrieb des Kunden und auf interne Geschäftszwecke beschränkt und ist auf die vereinbarte Anzahl, die Art oder andere Beschränkungen (falls zutreffend) beschränkt, die für gültige Subscriptionlizenzen festgelegt sind.

A.2.2 Der Kunde kann nach eigenem Ermessen einem oder mehreren seiner verbundenen Unternehmen Zugangs- und Nutzungsrechte für die Subscription Services gewähren, vorbehaltlich der Bedingungen in diesem Vertrag. Wenn der Kunde solche Zugangs- und Nutzungsrechte zur Verfügung stellt, ist der Kunde für die Handlungen und Unterlassungen des verbundenen Unternehmens allein verantwortlich. Kein verbundenes Unternehmen des Kunden oder ein Dritter, die die Subscription Services nutzen, hat das Recht, gegen Matrix42 im Rahmen dieses Vertrags oder eines Bestellformulars rechtliche Schritte einzuleiten, es sei denn, sie sind gemäß Abschnitt A.7.3 unten (*Getrennte Bestellung von verbundenen Unternehmen*) in ein Vertragsverhältnis mit Matrix42 eingetreten.

A.2.3 Der Kunde darf die Subscription Services nicht zugunsten Dritter nutzen oder Dritten Zugang zur Nutzung der Subscription Services gewähren. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde berechtigt, Dritten den Zugang zu den Subscription Services ausschließlich zugunsten und im Namen des Kunden zu gewähren, wenn (i) die Subscription Services Teil eines Services sind, den der Kunde seinen eigenen Kunden anbietet, oder (ii) wenn Dritte (wie z. B. Leiharbeiter oder Berater) Arbeiten für den Kunden oder im Namen des Kunden ausführen und sie zu diesem Zweck Zugang zu den Subscription Services benötigen.

A.2.4 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er jederzeit über die erforderliche Anzahl und

Art von Subscriptionlizenzen verfügt, um die Nutzung der Subscription Services durch den Kunden oder Dritte, die im Namen des Kunden auf die Subscription Services zugreifen, abzudecken. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für jede Nutzung der Subscription Services (einschließlich eines Verstoßes gegen den Vertrag) durch den Kunden oder einen Dritten, der im Namen des Kunden auf die Subscription Services zugreift.

A.2.5 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Matrix42 und ohne gültige Subscriptionlizenz keine Hardware, Software, Geräte oder Techniken einsetzen, um Verbindungen zu bündeln oder die Anzahl der Nutzer, die auf die Subscription Services zugreifen oder diese nutzen, zu verringern (auch als "Virtualisierung", "Anonymisierung", "Multiplexing" oder "Pooling" bezeichnet), um Beschränkungen des Umfangs der autorisierten Nutzung zu umgehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anzahl der Subscriptionlizenzen.

A.3 Bereitstellung von Subscription Services

A.3.1 Die Subscription Services werden im Bestellformular und in der Service Description detailliert beschrieben. Je nach gewähltem Bereitstellungsmodell liefert Matrix42 die (i) Cloud Services an den Zugangspunkt oder (ii) den Objektcode der Software Services im Download-Format zur Nutzung durch den Kunden in seiner eigenen Systemumgebung gemäß den Spezifikationen von Matrix42, um die Nutzung durch den Kunden im Wesentlichen wie im Vertrag beschrieben zu ermöglichen.

A.3.2 Matrix42 entwickelt sein Leistungsangebot ständig weiter und behält sich das Recht vor, Änderungen an den Subscription Services einschließlich der Service Description, insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen oder zur Gewährleistung einer besseren Funktionalität seiner Subscription Services, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vorzunehmen. Matrix42 ist jedoch nur dann zu Änderungen berechtigt, wenn diese Änderungen den grundsätzlichen Umfang der Leistungspflicht und die Qualität der Leistung nicht wesentlich verändern oder beeinträchtigen. Hat eine von Matrix42 vorgenommene Änderung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die vereinbarte Funktionalität der Subscription Services oder die vereinbarten Service Levels, wird Matrix42 den Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor der Änderung darüber informieren. In diesem Fall kann der Kunde den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zum Datum des Inkrafttretens kündigen. Die Kündigung muss Matrix42 spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zugehen. Wenn der Kunde ein von Matrix42 angebotenes Update der Subscription Services nicht installiert oder akzeptiert (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung einer sogenannten LTSB-Version) und dem Kunden dadurch Schäden entstehen, trägt der Kunde das Risiko für diese Schäden. Die Haftung von Matrix42 für solche Schäden ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Matrix42 nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

A.3.3 Matrix42 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Änderungen an den Subscription Services vorzunehmen, die (i) die Produktionsumgebung der Subscription Services betreffen oder sich darauf beziehen und keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den vereinbarten Inhalt der Subscription Services oder das vereinbarte Service Level haben, (ii) notwendig sind, um ein Risiko der Datensicherheit für die Subscription Services zu verhindern oder (iii) sich aus dem Gesetz oder einer behördlichen Anordnung ergeben. Zur Klarstellung: Keine der Parteien kann den Vertrag aufgrund der in diesem Abschnitt A.3.3 genannten Änderungen kündigen.

A.3.4 Bei Software Services ist der Kunde für die Datensicherung des Kundenmaterials verantwortlich. Im Rahmen dieses Abschnitts darf Matrix42 stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommt, von diesem gesichert werden.

A.3.5 Matrix42 ist berechtigt, die Nutzung der Subscription Services durch den Kunden aus der Ferne zu überprüfen, und auf schriftliche Aufforderung von Matrix42 wird der Kunde angemessene Unterstützung leisten, um die Einhaltung des Vertrags durch den Kunden sowie den Zugang zum und die Nutzung der Subscription Services zu überprüfen. Wenn Matrix42 feststellt, dass der Kunde seine erlaubten Zugriffs- und Nutzungsrechte für die Subscription Services überschritten hat oder anderweitig gegen den Vertrag verstößt, wird Matrix42 den Kunden benachrichtigen und der Kunde muss innerhalb von 14 Tagen danach zusätzliche Lizenzen erwerben, die der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden entsprechen. Darüber hinaus kann Matrix42 seine Rechte gemäß Abschnitt A.8.2 ausüben.

A.3.6 Der Kunde gewährt Matrix42 (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden) Zugang zu den Räumen und/oder Computern, auf denen die Software Services gehostet werden und zu denen Matrix42 zur

Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder zur Ausübung ihrer Prüfungsrechte Zugang benötigt.

A.3.7 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Matrix42 und ohne eine gültige Subscriptionlizenz für solche Aktivitäten kein automatisiertes System in einer Weise verwenden, die mehr Anfragen an die Umgebung der Subscription Services sendet, als ein einzelner Mensch in demselben Zeitraum vernünftigerweise erzeugen könnte, und/oder Technologien, die versuchen, das Nutzerverhalten nachzuahmen. Automatisierte Systeme im Sinne dieses Abschnitts umfassen unter anderem Robotic Process Automation (RPA), KI-Agenten, Roboter, Spider oder Lesegeräte, die Endbenutzeraktivitäten simulieren und auf die Subscription Services über die Endnutzerschnittstelle der Subscription Services oder eine nicht autorisierte API oder eine andere ähnliche Schnittstelle zugreifen.

A.4 Cloud Services

Die folgenden Bestimmungen gelten für Cloud Services und ergänzen die Angaben in Abschnitt A.3 über Subscription Services.

A.4.1 Matrix42 erstellt Sicherungskopien des auf die Cloud Services hochgeladenen Kundenmaterials in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Service Description, sofern Matrix42 kontinuierlichen technischen Zugang zu den Subscription Services des Kunden hat. Wenn Matrix42 aufgrund des gewählten Bereitstellungsmodells keinen kontinuierlichen technischen Zugang zu den Cloud Services hat, ist der Kunde für die Sicherung des Kundenmaterials verantwortlich, und Matrix42 kann stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Kontakt kommt, gesichert sind.

A.4.2 Matrix42 unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Cloud Services rund um die Uhr verfügbar zu machen, 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche, außer bei: (i) geplante Ausfallzeiten; und (ii) Nichtverfügbarkeit aufgrund von Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

A.4.3 Matrix42 kann die Bereitstellung der Cloud Services für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, wenn dies erforderlich ist, um Installations-, Änderungs- oder Wartungsarbeiten in Bezug auf die Cloud Services durchzuführen, oder wenn eine solche Aussetzung aus Installations-, Änderungs- oder Wartungsarbeiten in Bezug auf öffentliche Kommunikationsnetze resultiert. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung.

A.4.4 Matrix42 kann dem Kunden den Zugang zu den Cloud Services verweigern, wenn der Kunde die Cloud Services in einer Weise nutzt, die die Cloud Services unangemessen belastet oder die Bereitstellung der Cloud Services für andere Nutzer anderweitig gefährdet. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung.

A.4.5 Im Falle der Zerstörung, des Verlusts, der Veränderung oder der Beschädigung von Kundenmaterial, das in den Cloud Services gespeichert ist, unternimmt Matrix42 auf Verlangen des Kunden angemessene Anstrengungen, um dieses Kundenmaterial wiederherzustellen. Matrix42 kann alle angemessenen Kosten und Auslagen, die durch solche Arbeiten entstehen, in Rechnung stellen, wenn die Zerstörung, der Verlust, die Veränderung oder die Beschädigung des Kundenmaterials auf eine Handlung, Nichteinhaltung oder Fahrlässigkeit des Kunden zurückgeht oder durch diese verursacht wird.

A.5 Support Services

A.5.1 Matrix42 erbringt die Support Services für den Kunden wie in der Service Description und dem Vertrag festgelegt, es sei denn, der Kunde hat die Support Services von dem Channel Partner erworben, bei dem er die Subscription Services erworben hat. In diesem Fall regelt der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Channel Partner die Erbringung der Support Services und Matrix42 ist nicht verpflichtet, dem Kunden Support Services zu liefern. Der Klarheit halber gelten in diesem Fall die Bestimmungen zu den Support Services in der Service Description nicht.

A.5.2 Matrix42 behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Support Services vorzunehmen. Wenn eine von Matrix42 vorgenommene Änderung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Nutzung der Support Services hat, informiert Matrix42 den Kunden und der Kunde hat die in Abschnitt A.3.2 oben genannten Rechte.

A.5.3 Die Erbringung von Support Services setzt immer voraus, dass Matrix42 kontinuierlich technischen Zugang zum Cloud Service des Kunden hat. Wird der technische Zugang nicht kontinuierlich zur Verfügung gestellt, kann Matrix42 nach eigenem Ermessen den Umfang der Support Services und/oder die Anwendbarkeit von Service Levels (falls vorhanden) einschränken. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung.

A.5.4 Die von Matrix42 erbrachten Support Services beziehen sich ausschließlich auf die Subscription Services. Matrix42 bietet keine separaten Support Services an, die sich auf Software von Drittanbietern, Integrationen oder andere Software, Produkte oder Dienstleistungen von Lieferanten oder von Lieferanten bezogenen Leistungen.

A.6 Laufzeit und Beendigung

A.6.1 Ein Vertrag über Subscription Services und/oder Support Services tritt am ersten Tag der auf dem Bestellformular angegebenen Grundlaufzeit in Kraft und bleibt bis zum Ende der Grundlaufzeit gültig. Danach verlängern sich der Vertrag und die Abonnementlaufzeit jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen laufenden Vertrags- bzw. Verlängerungslaufzeit schriftlich kündigt. Falls keine Grundlaufzeit vereinbart wurde, beträgt die Grundlaufzeit vierundzwanzig (24) Monate.

A.6.2 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Kunde die Nutzung der Subscription Services und/oder der Support Services unverzüglich einstellen. Auf Verlangen des Kunden wird Matrix42 das Kundenmaterial in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format in Form von physischen Medien zurückgeben oder dem Kunden den Zugang zu dem Material online ermöglichen. Matrix42 kann angemessene Kosten und Aufwendungen für die Abholung und Bearbeitung des Kundenmaterials und dessen Rücksendung an den Kunden in Rechnung stellen, wenn der Kunde die Rücksendung in einem nicht von Matrix42 definierten, standardisierten Format verlangt.

A.6.3 Die Verpflichtung von Matrix42 zur Aufbewahrung von Kundenmaterial endet vierzehn (14) Tage nach Beendigung des Vertrags. Danach hat Matrix42 das Recht, solches Kundenmaterial zu vernichten und zu löschen, wenn der Kunde die Rückgabe dieses Materials nicht verlangt hat. Darüber hinaus kann Matrix42 solches Kundenmaterial vernichten oder aufbewahren, soweit Matrix42 nach geltendem Recht oder aufgrund einer behördlichen Anordnung dazu verpflichtet ist.

A.6.4 Matrix42 kann nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder sonstiger Entschädigung an den Kunden entweder (i) die Bereitstellung von Services verweigern und aussetzen und den Kunden anweisen, die Nutzung von Subscription Services einzustellen, oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Matrix42 dem Kunden zuvor eine schriftliche Abmahnung zukommen lässt, wenn:

A.6.4.1 der Kunde mit der Zahlung von im Rahmen des Vertrags fälligen Gebühren in Verzug ist und diese Gebühren trotz einer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum dieser Aufforderung zahlt

A.6.4.2 Matrix42 den begründeten Verdacht hat, dass der Kunde die Subscription Services entgegen dem Vertrag, geltenden Gesetzen oder behördlichen Anordnungen nutzt oder einem Dritten die Nutzung gestattet hat;

A.6.4.3 Matrix42 vermutet, dass die Nutzung der Subscription Services ein Risiko für die Datensicherheit der Services oder eine der Parteien darstellt; oder

A.6.4.4 wenn geltende Gesetze oder behördliche Anordnungen Matrix42 hierzu verpflichten.

A.6.5 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:

A.6.5.1 eine Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt, ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder eine Unternehmensumstrukturierung eingeleitet wird, in einem Sanierungsverfahren für zahlungsunfähig befunden wird oder wenn bei der anderen Partei ein erheblicher Zahlungsverzug festgestellt wurde;

A.6.5.2 die andere Partei in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung durch die nicht säumige Partei behebt, wobei in dieser schriftlichen Mitteilung der Verstoß und die Absicht, den Vertrag zu kündigen, genau beschrieben werden müssen.

A.6.6 Nach Ablauf der kostenlosen Test- oder Pilotphase ist Matrix42 berechtigt, den Zugang des Kunden zu den kostenlosen Test- oder Pilotdiensten unverzüglich zu sperren. Der Kunde muss das Kundenmaterial vor dem Ende des kostenlosen Testzeitraums exportieren, andernfalls werden die Kundendaten dauerhaft gelöscht. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist Matrix42 nicht verpflichtet, Kundendaten über das Ende des

kostenlosen Testzeitraums hinaus zu pflegen, zu speichern oder anderweitig aufzubewahren.

A.6.7 Das Recht des Kunden zur Kündigung gemäß Artikel 23(a) und 25(c)–(d) des Europäischen Datengesetzes (Verordnung (EU) 2023/2854) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Ungeachtet des vorstehenden Satzes unterliegt jede Kündigung gemäß den genannten Artikeln des Datengesetzes einer Kündigungsgebühr in Höhe der vereinbarten Gebühren, die für die verbleibende vereinbarte Abonnementlaufzeit und mögliche Kündigungsfristen für die betreffenden Services zu zahlen sind.

A.7 Bestellungen

A.7.1 Der Kunde kann alle Services direkt bei Matrix42 oder über einen Channel Partner bestellen. Jede Bestellung über einen Channel Partner unterliegt einer separaten Vereinbarung mit dem Channel Partner. Wenn dies zwischen dem Kunden und dem Channel Partner vereinbart wurde, unterliegt die Nutzung der über einen Channel Partner bezogenen Services durch den Kunden diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich etwaiger Ergänzender Bedingungen, falls zutreffend), wobei jedoch alle für eine solche Nutzung zu zahlenden Gebühren (einschließlich aller anwendbaren Steuern) gemäß den zwischen dem Kunden und dem Channel Partner vereinbarten Bedingungen an den Channel Partner zu zahlen sind.

A.7.2 Um Services direkt bei Matrix42 zu bestellen, muss der Kunde ein schriftliches Angebot anfordern. Matrix42 ist an Angebote 14 Tage ab dem Datum des Angebots gebunden. Ein Angebot stellt ein Bestellformular zwischen Matrix42 und dem Kunden dar, sobald es von einem Vertreter des Kunden schriftlich angenommen wurde. Der Kunde sichert zu, dass jeder Vertreter des Kunden, der Bestellformulare und einen Vertrag mit Matrix42 abschließt, das Recht hat, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben. Änderungen und Ergänzungen eines Angebots durch den Kunden stellen eine Ablehnung des ursprünglichen Angebots und die Abgabe eines neuen Angebots durch den Kunden dar. Matrix42 kann ein solches neues Angebot des Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des neuen Angebots ausdrücklich schriftlich annehmen, indem sie mit der Ausführung der im neuen Angebot genannten Services durch den Kunden beginnt oder dem Kunden eine Rechnung ausstellt. Die schriftliche Annahme eines solchen neuen Angebots durch Matrix42 oder der Beginn der Erbringung der Services steht ein Bestellformular zwischen den Parteien gleich.

A.7.3 Vorbehaltlich der Unterzeichnung eines einvernehmlich vereinbarten Bestellformulars durch die Parteien können verbundene Unternehmen des Kunden Subscription Services, die auf einer separaten Instanz gehostet werden, bestellen, indem sie ein Bestellformular unterzeichnen, das sich direkt auf diesen Vertrag mit Matrix42 bezieht. Dadurch wird ein neuer und separater Vertrag zwischen dem verbundenen Unternehmen des Kunden und der Matrix42-Einheit, die ein solches Bestellformular unterzeichnet, begründet. Ein Kunde kann keine zusätzlichen Subscription Services für eine Instanz des verbundenen Unternehmens erwerben oder umgekehrt.

A.7.4 Matrix42 (bzw. der Channel Partner, falls anwendbar) behält sich das Recht vor, die anwendbaren Gebühren zu erhöhen, wenn dies aufgrund folgender Faktoren gerechtfertigt ist (i) den allgemeinen Anstieg der Kosten von Matrix42 (oder des Channel Partners) und (ii) eine Erhöhung der Produktionskosten (wie z.B., aber nicht ausschließlich, eine allgemeine Erhöhung der Arbeitskosten und Ausgaben), wobei eine Erhöhung der Gebühren einmal pro Kalenderjahr erfolgen kann; oder (iii) eine Erhöhung der Kosten für Software von Drittanbietern. Matrix42 (oder ggf. der Channel Partner) informiert den Kunden über eine solche Erhöhung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung. In einem solchen Fall kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung muss Matrix42 (oder dem Channel Partner, wenn die Services über einen Channel Partner erworben wurden) schriftlich vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zugehen.

A.8 Gebühren

Abschnitt A.8 gilt nicht für Bestellungen über Channel Partner.

A.8.1 Die für die Services geltenden Gebühren sind im Bestellformular aufgeführt. Alle Tarife und Gebühren werden ohne Umsatzsteuer oder sonstige anwendbare Steuern angegeben, die gemäß den jeweils geltenden Steuergesetzen und -vorschriften zu den Tarifen und Gebühren hinzuzurechnen ist. Die in einem einzelnen Angebot, Bestellformular oder Vertrag vereinbarten Gebühren stellen kein verbindliches Angebot dar, die Services in Zukunft zu denselben Preisen zu erbringen.

A.8.2 Alle Services, die nicht ausdrücklich im Vertrag bestellt, aber vom Kunden in Anspruch genommen werden (z. B. Subscription Services oder Professional Services, die nicht in den Support Services enthalten sind), werden automatisch gemäß den geltenden Standardgebühren von Matrix42 berechnet und in Rechnung gestellt.

A.9 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Abschnitt A.9 gilt nicht für Bestellungen über Channel Partner.

A.9.1 Alle Gebühren sind fällig (i) am Tag vor Beginn des Rechnungszeitraums oder (ii) an dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Alle Subscription Services und zusätzliche Support Services werden jeweils für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten im Voraus in Rechnung gestellt. Ist die verbleibende Abonnementlaufzeit kürzer, wird der letzte Abrechnungszeitraum der Abonnementlaufzeit angepasst. Im Falle zusätzlicher Bestellungen von Subscription Services wird deren Abrechnungszeitraum mit der ersten Bestellung des Kunden zusammengelegt.

A.9.2 Die Zahlungsfrist für jede Rechnung beträgt vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum.

A.9.3 Auf überfällige Beträge werden Verzugszinsen berechnet (i) in Höhe von 1,5 % pro Monat oder (ii) in Höhe des gesetzlichen Höchstsatzes für Verzugszinsen in dem Land, in dem die auf dem Bestellformular angegebene Matrix42-Einheit ihren Sitz hat, je nachdem, welcher Zinssatz höher ist. Zahlt der Kunde die Gebühren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit, kann Matrix42 nach eigenem Ermessen entweder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden kündigen.

A.9.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieser Aufrechnungsausschluss gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch von Matrix42. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

A.10 Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

A.10.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags rechtzeitig und mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen. Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Entscheidungen ohne unangemessene Verzögerung zu treffen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Services für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

A.10.2 Der Kunde ist für seine Geräte, Systeme, Anwendungen, Verbindungen und Software sowie deren Funktionalität verantwortlich. Der Kunde ist für den Schutz seiner Datenkommunikation und Datensysteme sowie für die Kosten der Kommunikation und andere vergleichbare Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Services verantwortlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Hardware, Verbindungen, Software und Datensysteme so vorzubereiten, dass sie den von Matrix42 gelieferten Spezifikationen der Betriebsumgebung entsprechen.

A.10.3 Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Dritte, die die Subscription Services im Namen des Kunden nutzen, ihre Benutzernamen und Passwörter sorgfältig aufbewahren und sie nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde ist für jede Nutzung der Subscription Services unter den Benutzerkonten des Kunden verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, Matrix42 unverzüglich zu informieren, wenn ein Passwort an einen Dritten weitergegeben wurde oder wenn der Kunde einen Grund hat, einen Missbrauch eines Benutzerkontos zu vermuten. Matrix42 kann vom Kunden verlangen, ein Passwort zu ändern, um die Datensicherheit und die sonstige Sicherheit der Subscription Services zu gewährleisten. Der Kunde ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung von Matrix42 ein Passwort unverzüglich zu ändern.

A.10.4 Im Falle von Fehlern oder Mängeln an den Services wird der Kunde Matrix42 innerhalb von sieben (7) Tagen eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, die eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthält. Auf Anfrage stellt der Kunde Matrix42, soweit möglich und zumutbar, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die Matrix42 zur Beurteilung und Behebung des Mangels benötigt. Der Kunde gibt Matrix42 die Möglichkeit, gemeldete Fehler oder Mängel zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist Matrix42 berechtigt, Ersatz der für die Untersuchung entstandenen Aufwendungen in Form von Professional Services zu verlangen.

A.10.5 Die Ansprüche des Kunden im Falle von Mängeln verjähren in dreißig (30) Tagen. Die Verjährungsfrist beträgt für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die nicht auf einem Mangel der Ware

beruhen, ein Jahr.

A.10.6 Wenn der Kunde den Vertrag mit einem Channel Partner abgeschlossen hat, sind alle Ansprüche im Zusammenhang mit den Subscription Services oder den Support Services, die keine Schadensersatzansprüche sind (wie z. B. Ansprüche auf Servicegutschriften oder sonstige Ansprüche auf Rückerstattung), ausschließlich an den Channel Partner zu richten. Der Channel Partner kann folglich Servicegutschriften oder Rückerstattungen im Verhältnis zu den vom Kunden an den Channel Partner gezahlten Gebühren anwenden, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Channel Partner entbindet Matrix42 von denselben Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags.

A.11 Rechte an geistigem Eigentum

A.11.1 Alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum an den Services, Änderungen daran und allen Ergebnissen der Support- und Professional Services gehören ausschließlich Matrix42 oder seinen Lizenzgebern. Mit Ausnahme der ausdrücklichen Lizenz zur Nutzung der Services, die dem im Rahmen des Vertrags gewährt wird, erhält der Kunde keine Rechte oder Anteile an den Services oder den damit verbundenen Rechten an geistigem Eigentum.

A.11.2 Alle Software von Drittanbietern wird ausschließlich gemäß den Standardbedingungen des jeweiligen Anbieters oder Entwicklers der betreffenden Software von Drittanbietern geliefert, lizenziert und zur Verfügung gestellt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nutzungs-, Gewährleistungs- und Freistellungsbedingungen). Die anwendbaren Lizenzbedingungen für Drittsoftware werden im Abschnitt "Rechtliche Hinweise" oder in ähnlicher Weise auf der Benutzeroberfläche der Subscription Services zur Verfügung gestellt oder dem Vertrag als Anlage beigefügt.

A.11.3 Alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte an den Kundenmaterialien, gehören ausschließlich dem Kunden oder einem Dritten. Der Kunde gewährt Matrix42 ein nicht ausschließliches Recht und eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Kundenmaterials für den alleinigen Zweck der Erbringung der Services für den Kunden. Darüber hinaus gewährt der Kunde Matrix42 das nicht ausschließliche und gebührenfreie Recht und die Lizenz, alle nicht personenbezogenen und/oder anonymen Daten, die vom oder für den Kunden in Verbindung mit der Nutzung der Services durch den Kunden erstellt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Telemetriedaten bezüglich der Nutzung der Services zu analysieren, zu nutzen und zugunsten seiner Services und seines Geschäfts zu verwerten und in seine Services einzubinden. Zur Klarstellung: Matrix42 ist Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an statistischen Daten, Dienstleistungsanalysen oder anderen Inhalten oder Ergebnissen, die Matrix42 auf der Grundlage der Nutzung der Services durch den Kunden zusammenstellt oder erstellt.

A.11.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Kundenmaterial nicht gegen Rechte Dritter oder geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt. Durch die Übermittlung von Daten an Matrix42 oder an die Subscription Services gewährleistet der Kunde, dass er die erforderlichen Rechte gemäß den geltenden Gesetzen und Vereinbarungen erhalten hat, um die Daten an Matrix42 oder seine Unterauftragnehmer oder an die Subscription Services zu übermitteln und Matrix42 diese Daten für die Zwecke des Vertrags verarbeiten zu lassen.

A.12 Freistellung

A.12.1 Matrix42 verpflichtet sich, den Kunden auf eigene Kosten gegen jegliche Ansprüche oder Klagen Dritter zu verteidigen, wenn ein Dritter behauptet, dass die (i) Subscription Services oder die Nutzung der Subscription Services gemäß den Vertragsbedingungen und/oder (ii) Services die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geltenden geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen, vorausgesetzt, dass der Kunde (i) Matrix42 unverzüglich schriftlich von dem Anspruch oder der Klage in Kenntnis setzt; (ii) Matrix42 das alleinige Recht und die Kontrolle über die Verteidigung des Anspruchs oder der Klage einräumt; (iii) Matrix42 unentgeltlich alle Informationen, Unterstützung und Genehmigungen erteilt, die für die Verteidigung gegen den Anspruch oder die Klage erforderlich sind; und (iv) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Matrix42 keinen Vergleich über den Anspruch oder die Klage vor einem endgültigen Urteil eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts schließt. Wenn der Kunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Abschnitt A.12.1 gehandelt hat, zahlt Matrix42 den endgültigen Schadenersatz, der einem solchen Dritten von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht zugesprochen wurde oder dem Matrix42 im Rahmen eines Vergleichs zugestimmt hat.

A.12.2 Wenn Matrix42 berechtigterweise der Ansicht ist, dass die Services Rechte Dritter verletzen oder verletzen

könnten, hat Matrix42 das Recht, auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen (i) für den Kunden das Recht zu erwerben, die Services weiterhin zu nutzen, oder (ii) die Services zu ersetzen oder (iii) die Services so weit zu ändern, dass die Verletzung vermieden wird.

A.12.3 Steht Matrix42 keine der in Abschnitt A.12.2 genannten Alternativen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen und/oder ohne erheblichen Zeitverlust zur Verfügung, hat Matrix42 das Recht, den Service des Kunden und/oder den Vertrag unter Einhaltung der von Matrix42 festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen, woraufhin sich der Kunde bereit erklärt, die Nutzung der Services einzustellen, und Matrix42 sich bereit erklärt, die vom Kunden für die gekündigten Services gezahlten Gebühren abzüglich eines Anteils zu erstatten, der der Zeit der Nutzung der Subscription Services oder Support Services durch den Kunden entspricht.

Die in diesem Abschnitt A.12 dargelegten Freistellungsverpflichtungen gelten nicht für Ansprüche und Matrix42 haftet nicht für Ansprüche, die (i) auf einem Anspruch eines verbundenen Unternehmens des Kunden beruhen; oder (ii) auf der Modifizierung oder Änderung der Services oder einer die Services beeinflussenden Modifizierung oder Änderung durch den Kunden oder einen Dritten beruhen; oder (iii) aus der Einhaltung von Anweisungen, Spezifikationen oder Entwürfen des Kunden oder eines Dritten unter der Leitung und Kontrolle des Kunden resultieren; (iv) aus der Nutzung der Services in Kombination mit Software, Geräten oder Produkten entstehen oder resultieren, die nicht von Matrix42 entwickelt oder geliefert wurden oder den Anweisungen von Matrix42 zuwiderlaufen; oder (v) durch die Verwendung der neuesten Version der Services, die Matrix42 dem Kunden zur Verfügung stellt, hätten vermieden werden können.

A.12.4 In Bezug auf die Subscription und Support Services verpflichtet sich der Kunde, Matrix42 auf eigene Kosten gegen Ansprüche oder Klagen Dritter zu verteidigen und schadlos zu halten, wenn ein Dritter behauptet, dass das Kundenmaterial oder die Nutzung des Kundenmaterials gemäß den Vertragsbedingungen ein Recht eines Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf geistige Eigentumsrechte sowie Rechte betroffener Personen) verletzt. Der Kunde verpflichtet sich, Matrix42 alle Schäden, Kosten und Ausgaben zu ersetzen, die Matrix42 durch eine solche Klage eines Dritten entstehen, sowie alle Schäden, die einem Kläger von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht aus einem Grund zugesprochen werden, der auf das Kundenmaterial zurückzuführen ist.

A.12.5 Dieser Abschnitt A.12 regelt die gesamte Haftung von Matrix42 und ist das einzige Rechtsmittel des Kunden im Falle einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch Matrix42.

A.13 Vertraulichkeit

A.13.1 Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach diesem Abschnitt A.13 gilt, sofern die Parteien nicht eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung mit gegenseitigen Vertraulichkeitsverpflichtungen geschlossen haben.

A.13.2 Eine Partei ("**empfangende Partei**") kann von einer anderen Partei ("**offenlegende Partei**") Vertraulichen Informationen erhalten.

A.13.3 Die empfangende Partei ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie nicht zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden, kopieren, vervielfältigen, speichern oder auf sie verweisen, und sie darf die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.

A.13.3.1 Die hier dargelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die:

A.13.3.2 zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich werden;

A.13.3.3 der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmäßig bekannt waren, wie aus den schriftlichen Unterlagen der empfangenden Partei hervorgeht;

A.13.3.4 der empfangenden Partei von einem Dritten offenbart werden, der diese vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erhalten hat und zur Offenlegung dieser Informationen berechtigt war; oder

A.13.3.5 von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden (von Personal, das keinen Zugang zu den Informationen hatte), wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen der empfangenden Partei hervorgeht.

A.13.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen hindern eine Partei nicht daran, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder aufgrund zwingender Vorschriften einer Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet ist. Soweit rechtlich zulässig und anwendbar, benachrichtigt der Empfänger einer solchen Anordnung die offenlegende Partei, um ihr eine angemessene Gelegenheit zu geben, eine Schutzanordnung oder etwas Gleichwertiges zu beantragen oder Rechtsmittel einzulegen, und um, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, Anstrengungen zum Schutz sensibler Informationen zu unternehmen.

A.13.5 Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur ihren verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Finanz-, Rechts- oder sonstigen Beratern zugänglich machen, die diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen der empfangenden Partei im Rahmen des Vertrags kennen müssen.

A.13.6 Auf Verlangen und nach alleinigem Ermessen der offenlegenden Partei und unverzüglich nach Beendigung des Vertrags gibt die empfangende Partei innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt eines solchen Verlangens alle Originale, Kopien, Reproduktionen und Zusammenfassungen vertraulicher Informationen und alle anderen materiellen Materialien und Hardware, die der empfangenden Partei als vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt wurden, zurück oder bescheinigt deren Vernichtung, sofern dies nicht möglich ist oder die offenlegende Partei dies verlangt.

A.13.7 Ungeachtet der hierin festgelegten Geheimhaltungspflicht ist jede Partei berechtigt, die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen zu nutzen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens erworben hat.

A.13.8 Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen bleiben für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung oder Kündigung des Vertrags bestehen.

A.14 Beschränkung der Haftung

A.14.1 Die Gesamthaftung von Matrix42 im Rahmen und in Bezug auf den Vertrag übersteigt nicht den Betrag, der den Gebühren (ohne Umsatzsteuer) entspricht, die für den Teil der Services gelten, der vom Kunden, während der zwölf (12) Monate unmittelbar vor dem haftungsbegründenden Ereignis an Matrix42 gezahlt wurde.

A.14.2 Keine der Parteien haftet für indirekte, beiläufig entstandene, Folgeschäden, Strafschadensersatz oder besondere Verluste oder Schäden oder für entgangenen Gewinn, Einnahmeverluste, Geschäftsverluste oder den Verlust, die Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung von Daten, Kosten, die sich aus der Wiederherstellung von Daten oder dem Verlust von Geschäftswert ergeben.

A.14.3 Die in diesem Abschnitt A.14 dargelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für (i) Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden; (ii) die Haftung gemäß Abschnitt A.12 (Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum) oder Abschnitt A.13 (Vertraulichkeit); oder (iii) die Nutzung der Subscription Services in einer Weise, die über die im Vertrag festgelegten Lizenzbeschränkungen (einschließlich der Anzahl und Art der Subscriptionlizenzen) hinausgeht oder diesen widerspricht.

A.15 Andere Begriffe

A.15.1 Matrix42 kann bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und der Ausübung seiner Rechte im Rahmen des Vertrags auf Unterauftragnehmer zurückgreifen. Matrix42 haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer im Rahmen des Vertrags wie für seine eigenen.

A.15.2 Die Parteien verpflichten sich, die Import- und Exportbestimmungen der vom Vertrieb und der Nutzung der Matrix42-Software betroffenen Länder, insbesondere der USA, einzuhalten und sich gegenseitig bei der Beschaffung von Unterlagen wie z.B. den erforderlichen Endverbleibszertifikaten etc. kostenlos zu unterstützen. Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass er die Software oder die Subscription Services nicht entgegen Exportbestimmungen nutzen oder weitergeben wird.

A.15.3 Der Vertrag ist nicht so auszulegen, als entstehe ein Gemeinschaftsunternehmen, eine Partnerschaft oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien, und keine der Parteien hat das Recht oder die Befugnis, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung oder Pflicht im Namen der anderen Partei zu begründen.

A.15.4 Keine der Parteien darf den Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige

schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf, an einen Dritten abtreten oder übertragen. Ohne das Vorstehende einzuschränken, kann Matrix42 den Vertrag jederzeit auf eines seiner verbundenen Unternehmen übertragen, indem es den Kunden schriftlich davon in Kenntnis setzt.

A.15.5 Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder für Schäden, die durch ein Hindernis verursacht werden, das sich ihrer Kontrolle entzieht, dass sie nicht vernünftigerweise hätte berücksichtigen können und dessen Folgen sie nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder überwinden können. Streik, Aussperrung, Boykott und andere Arbeitskampfmaßnahmen stellen auch dann ein Ereignis höherer Gewalt dar, wenn die betreffende Partei das Ziel oder die Veranlasserin dieser Maßnahmen ist. Ein Ereignis höherer Gewalt, das ein Unterauftragnehmer der Partei erleidet, entbindet auch diese Partei von der Haftung.

A.15.6 Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen durch eine der Parteien gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte oder Rechtsbehelfe, und die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs verhindert nicht dessen weitere Ausübung oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs. Die Bedingungen des Vertrags können nur durch einen schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag geändert werden. Matrix42 kann jedoch nach eigenem Ermessen Änderungen an den Service Descriptions gemäß Abschnitt A.3.2 vornehmen. Alle Bestimmungen, die ihrer Natur nach oder anderweitig vernünftigerweise eine Kündigung oder Beendigung des Vertrags überdauern sollten, gelten als solche fort.

A.16 Dieser Vertrag wurde von den Parteien und ihren jeweiligen Rechtsbeiständen ausgehandelt und wird in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen und ohne strenge Auslegung zu Gunsten oder zu Ungunsten einer der Parteien gerecht ausgelegt. Dieser Vertrag, einschließlich seiner Anlagen und Anhänge, stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen, Vereinbarungen oder Übereinkünfte zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

A.17 Länderspezifische Bestimmungen und Rangfolge

A.17.1 Je nach der im Vertrag als Auftraggeber angegebenen Matrix42-Einheit gelten die in Abschnitt B aufgeführten länderspezifischen Bestimmungen und ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Bestimmungen in diesen AGB.

A.17.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den in den Vertrag aufgenommenen Dokumenten gilt die folgende Rangfolge:

1. Bestellformular
2. Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)
3. Ergänzende Bedingungen
4. Diese AGB
5. Service Description(s)

A.17.3 Im Falle einer Abweichung zwischen den Abschnitten A und B dieser AGB ist Abschnitt B maßgebend.

A.18 Geltendes Recht und Rechtsstreitigkeiten

A.18.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

A.18.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden in erster Linie durch gütliche Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Matrix42 oder nach Wahl von Matrix42 der Sitz des Kunden, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein

anderes Land verlegt oder weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.

B. LÄNDERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

DIE FOLGENDEN ABSCHNITTE ERSETZEN ODER ERGÄNZEN DIE BESTIMMUNGEN DES ABSCHNITTS A

B.1 Deutschland

Für Kunden, die einen Vertrag mit einer Matrix42 Gesellschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere **Matrix42 GmbH** oder **Efecte Germany GmbH**) oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Deutschland abschließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Matrix42 behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Support Services vorzunehmen, insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen oder um eine bessere Qualität der Support Services zu gewährleisten, wobei die Support Services in ihrer Gesamtheit nicht zum Nachteil des Kunden eingeschränkt werden dürfen. Sollte eine von Matrix42 vorgenommene Änderung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Support Services haben, wird Matrix42 den Kunden darüber informieren, und der Kunde hat die in Abschnitt A.3.2 oben genannten Rechte.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.7.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Während der Grundlaufzeit erhöhen sich die auf den Kunden entfallenden Gebühren nach jeweils zwölf (12) Monaten der Grundlaufzeit um fünf (5) Prozent. Darüber hinaus behält sich Matrix42 bzw. der Channel Partner das Recht vor, bei befristeten Verträgen nach Ablauf der Grundlaufzeit und bei unbefristeten Verträgen nach Ablauf von zwölf (12) Monaten seit Beginn der Leistungserbringung die Preise um maximal zehn (10) Prozent der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Gebühren für jedes Jahr seit der letzten Preiserhöhung zu erhöhen. Die Höhe der Anpassung muss dem Kunden in jedem der eingangs genannten Fälle transparent erläutert werden. Matrix42 (oder der Channel Partner) informiert den Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung über eine solche Erhöhung. In einem solchen Fall kann der Kunde den von der Preiserhöhung betroffenen Vertrag mit Wirkung zum Datum der Änderung kündigen. Die Kündigung muss schriftlich drei (3) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zugehen.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.9.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der ausstehende Betrag mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt Matrix42 vorbehalten.

Zahlt der Kunde Gebühren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und ist eine schriftliche Mahnung mit angemessener Frist zur Begleichung des ausstehenden Betrages ergebnislos verstrichen, kann Matrix42 nach eigenem Ermessen entweder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Matrix42 ist jedoch nur dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug ist. Ein Zahlungsverzug gilt insbesondere dann als erheblich, wenn der ausstehende Betrag die Höhe der Gebühren für zwei Monate erreicht hat.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.10.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abschnitt A.2.2. der Ergänzenden Bedingungen für Professional Services:

Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen.

Ein neuer Abschnitt A.14.4 mit folgendem Wortlaut wird in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen:

Ohne Einschränkung des Vorgenannten ist die Haftung einer Partei für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Matrix42 oder nach Wahl von Matrix42 der Sitz des Kunden, wenn der Kunde Kaufmann, eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

B.2 Finnland

Für Kunden, die einen Vertrag mit einem Matrix42-Unternehmen mit Sitz in Finnland (**Matrix42 Finland Oy**) oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Finnland schließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt dem finnischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der finnischen Handelskammer endgültig entschieden. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt eins. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Helsinki, Finnland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

B.3 Schweiz

Für Kunden, die einen Vertrag mit einem Matrix42-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (**Matrix42 Helvetia AG**) oder mit einem Channel Partner mit Sitz in der Schweiz abschließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Auslegung, ihrer Erfüllung, ihrer Verletzung, ihrer Beendigung oder ihrer Aufhebung, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in der Schweiz.

B.4 Österreich

Für Kunden, die einen Vertrag mit einer Matrix42 Gesellschaft mit Sitz in Österreich (insbesondere **Matrix42 Austria GmbH**) oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Österreich abschließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Matrix42 behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Support Services vorzunehmen, insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen oder um eine bessere Qualität der Support Services zu gewährleisten, wobei die Support Services in ihrer Gesamtheit nicht zum Nachteil des Kunden eingeschränkt werden dürfen. Sollte eine von Matrix42 vorgenommene Änderung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Support Services haben, wird Matrix42 den Kunden darüber informieren, und der Kunde hat die in Abschnitt A.3.2 oben genannten Rechte.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.7.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Während der Grundlaufzeit werden die für den Kunden geltenden Gebühren nach jedem Zwölf (12) - Monatszeitraum der Grundlaufzeit um fünf (5) Prozent erhöht. Darüber hinaus behält sich Matrix42, oder

gegebenenfalls der Channel Partner, das Recht vor, bei befristeten Verträgen nach Ablauf der Grundlaufzeit und bei unbefristeten Verträgen nach Ablauf von zwölf (12) Monaten seit Beginn der Leistungserbringung die Preise um maximal zehn (10) Prozent der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Gebühren für jedes Jahr seit der letzten Preiserhöhung zu erhöhen. Die Höhe der Anpassung muss dem Kunden in jedem der eingangs genannter Fälle transparent erläutert werden. Matrix42 (oder der Channel Partner) informiert den Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung über eine solche Erhöhung. In einem solchen Fall kann der Kunde den von der Preiserhöhung betroffenen Vertrag mit Wirkung zum Datum der Änderung kündigen. Die Kündigung muss schriftlich drei (3) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zugestellt werden.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.9.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der ausstehende Betrag mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt Matrix42 vorbehalten.

Zahlt der Kunde Gebühren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und ist eine schriftliche Mahnung mit angemessener Frist zur Begleichung des ausstehenden Betrages ergebnislos verstrichen, kann Matrix42 nach eigenem Ermessen entweder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Matrix42 ist jedoch nur dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug ist. Ein Zahlungsverzug gilt insbesondere dann als erheblich, wenn der ausstehende Betrag die Höhe der Gebühren für zwei Monate erreicht hat.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.10.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abschnitt A.2.2. der Ergänzenden Bedingungen für Professional Services:

Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen.

Ein neuer Abschnitt A.14.4 mit folgendem Wortlaut wird in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen:

Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist die Haftung einer Partei für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Rechtswahlbestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Auslegung, ihrer Erfüllung, ihrer Verletzung, ihrer Beendigung oder ihrer Aufhebung, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in Österreich.

B.5 Schweden, Norwegen und Dänemark

Für Kunden, die einen Vertrag mit einer Matrix42-Einheit mit Sitz in Schweden oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Schweden, Norwegen oder Dänemark abschließen, gilt das Folgende:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt dem schwedischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem eine Partei schriftlich um solche Verhandlungen ersucht hat, ein für beide Parteien annehmbares Verhandlungsergebnis zu erzielen, werden die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsgerichtsinstituts endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Stockholm, Schweden, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

B.6 Spanien

Für Kunden, die einen Vertrag mit einem Matrix42-Unternehmen mit Sitz in Spanien oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Spanien schließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt dem spanischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Auslegung, ihrer Erfüllung, ihrer Verletzung, ihrer Beendigung oder ihrer Aufhebung, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in Spanien.

B.7 Italien

Für Kunden, die einen Vertrag mit einer Matrix42-Einheit mit Sitz in Italien oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Italien abschließen, gilt das Folgende:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Auslegung, ihrer Erfüllung, ihrer Verletzung, ihrer Beendigung oder ihrer Aufhebung, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in Italien.

B.8 Frankreich

Für Kunden, die einen Vertrag mit einem Matrix42-Unternehmen mit Sitz in Frankreich oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Frankreich schließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt dem französischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Auslegung, ihrer Erfüllung, ihrer Verletzung, ihrer Beendigung oder ihrer Aufhebung, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in Frankreich.

ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in Frankreich.

B.9 CEERegion

Für Kunden, die einen Vertrag mit einem Matrix42-Unternehmen mit Sitz in Polen (**IntelliWISE SA/ Matrix42 Poland**) oder mit einem Channel Partner mit Sitz in Polen oder Rumänien schließen, gilt Folgendes:

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Vertrag unterliegt polnischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der folgende Wortlaut ersetzt Abschnitt A.18.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Auslegung, ihrer Erfüllung, ihrer Verletzung, ihrer Beendigung oder ihrer Aufhebung, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden Matrix42-Gesellschaft in Polen.